

Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i. V. m. § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen¹:

Erste Änderung vom 27.02.2019, tritt am 02.03.2019 in Kraft²

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Einwohnerbefragung
- § 5 Petitionsrecht
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Gem. § 3 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner und das Petitionsrecht in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In der Einwohnerfragestunde ist jeder Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkten und weiteren Themen der kreislichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Seine Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen insgesamt 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder eine erteilte Antwort findet nicht statt.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Absatz 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Büro des Kreistages eingereicht wurde. Ist

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24-2016 vom 07.10.2016

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05-2019 vom 01.03.2019

1.1.1 Einwohnerbeteiligungssatzung

der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt.

- (4) Schriftliche Fragen sind grundsätzlich neun Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Kreistages oder an den Landrat zu richten.
- (5) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden des Kreistages bzw. durch den Landrat. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Kreistagssitzung schriftlich zu beantworten; dies gilt auch für Vorschläge und Anregungen. Eine Durchschrift der Antwort ist an die Kreistagsmitglieder zu übersenden.
- (6) Die Einwohnerfragestunde findet in jeder Sitzung des Kreistages als gesonderter Tagesordnungspunkt statt. Sie sollte ein Zeitvolumen von 45 Minuten nicht überschreiten. Fragen die nicht innerhalb der 45 Minuten gestellt werden konnten, können schriftlich dem Vorsitzenden des Kreistages übergeben werden. Dieser leitet die Fragen an den Landrat weiter. Die Antwort wird schriftlich übermittelt und den Kreistagsabgeordneten inkl. der Anfrage zur Kenntnis gegeben.
- (7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Landkreises durchgeführt werden.
- (2) Der Landrat beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages. Der Landrat oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Landkreis bzw. in dem begrenzten Gebiet ihre Hauptwohnung haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Landrat und dem Kreistag zuzuleiten und auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die den Landkreis betrifft und über die er eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Landkreises, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.

- (4) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages auf die Einwohnerversammlung enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Der Kreistag kann beschließen, in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises, die Einwohner oder auch Gruppen von Einwohnern des Landkreises gleichermaßen betreffen, eine Befragung aller Einwohner bzw. der von der jeweiligen Angelegenheiten betroffenen Einwohner durchzuführen.
- (2) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und auf der Homepage des Landkreises Dahme-Spreewald. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax, Mail innerhalb einer vom Kreistag festzulegenden Frist an die Kreisverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben.
- (3) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Personen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift so-wie Geburtsdatum anzugeben sowie durch Unterschrift die eigenhändige Ausfüllung zu bescheinigen.
- (4) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung berechtigt sind alle Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald, die am letzten Tag der vom Kreistag festgelegten Frist das 14. Lebensjahr vollendet haben. Befragungen von Kindern und Jugendlichen nach § 3a der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und seinen Stellvertretern, welche für die Sammlung der eingegangenen Antwortvordrucke und deren Auswertung durch Hilfskräfte der Kreisverwaltung unterstützt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die eingegangenen Antworten sind nach Bekanntmachung des Ergebnisses zu vernichten.
- (6) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird gemäß § 24 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung des Kreistages behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf ist unzulässig.“

§ 5

Petitionsrecht

- (1) Petitionen, die gem. § 16 BbgKVerf schriftlich oder durch Niederschrift im Kreistagsbüro an den Kreistag eingelegt werden können, sind durch den Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich an die Fraktionsvorsitzenden und an den Landrat weiterzuleiten. Die

1.1.1 Einwohnerbeteiligungssatzung

Petenten erhalten eine Eingangsbestätigung. Sollte eine Beantwortung in einer Frist von 4 Wochen (§ 16 BbgKVerf) nicht möglich sein, erhalten die Petenten einen Zwischenbescheid.

- (2) Der Kreisausschuss wird vorberatend als Petitionsausschuss für den Kreistag tätig. An den Kreistag oder die Ausschüsse gerichtete Eingaben sind dem Kreisausschuss unmittelbar vorzulegen. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten des Kreistages und des Landrates.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages teilt dem Petenten mit, wie über die Petition entschieden wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.